

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie für den Einsatz von Betonstahl**I.**

Die Projektierungsbetriebe bzw. -abteilungen sind für den zweckmäßigen und ökonomischen Einsatz des Betonstahles bei der Ausarbeitung der Projektierungsunterlagen verantwortlich.

II.

1. Die Bemessung von Stahlbetonkonstruktionen nach dem Traglastverfahren — TGL 11 422 — Blatt 1 — ist ab 1. Januar 1962 verbindlich.

Die Ermittlung des Sicherheitsfaktors n ist nach TGL 11422 — Blatt 2 — durchzuführen.

2. Mittig belastete Stahlbetonsäulen sind vorzugsweise mit der Mindestbewehrung auszuführen. Hierbei ist möglichst für Beton der Güteklassen B 120, 160, 225 Betonstahl St I und der Güteklassen B 300, 450, 600 Betonstahl III a vorzusehen.

Der Bewehrungsanteil

$$\mu = J_{II} + J_{III} - 22,5 \cdot \frac{F_{P/cm^2}}{\sigma_s} \left(\frac{\sigma_s}{k_p/cm^2} \right) \text{ von } F_b$$

ist nur in Sonderfällen mit Zustimmung der Prüfstelle des Projektierungsbetriebes auszunutzen.

Bewehrungsanteile bis

$$\mu^* = \mu + \mu_1 = 45 \cdot \frac{F_{P/cm^2}}{\sigma_s} \left(\frac{\sigma_s}{k_p/cm^2} \right) \text{ von } F_b$$

dürfen nur vorgesehen werden, wenn hierfür die Befürwortung der Prüfstelle und die Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht vorliegen.

3. In Abänderung der bisherigen Bemessung auf Schub nach DIN 1045, § 20, sind nur 80 % der Schubkraftfläche mit Schubbewehrung zu decken (siehe hierzu Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1961).
4. Wird bei Schubbewehrung für Schrägstäbe eine andere Stahlorte verwendet als für die Bügel, so ist jede Stahlorte mit ihrer zulässigen Spannung in Ansatz zu bringen.
5. Eine Anordnung von Druckbewehrung darf bei reiner Biegung nicht erfolgen.
6. Transport- und Montagebewehrungen sind nur nach den Beanspruchungen zu bemessen, die sich aus den Bedingungen der Montageanleitung ergeben.
7. Bei Rippendecken können für alle Gebäudearten mit Verkehrslasten $p < 200 \text{ kp/m}^2$ die Bügel in den Kippen entfallen, wenn die Forderungen in DIN 1045, § 24 Abs. 4, erfüllt werden

8. Zulässige Zugspannungen für unbewehrten Beton sind bei Bauteilen, die hierfür geeignet sind, rechnerisch auszunutzen (z. B. Stützmauern, Kellerwände usw.).

9. Gewölbewirkung bei Baukonstruktionen ist rechnerisch zu berücksichtigen.

III.

1. Der zulässige Abstand der Bewehrungsstäbe bei Platten wird bei vorwiegend gleichmäßig verteilter und ruhender Belastung auf $2d$, jedoch höchstens auf 25 cm festgesetzt. Unter d ist die Plattendicke zu verstehen.
2. Bei durchlaufenden Balken und Platten dürfen die Bewehrungsstäbe für die Aufnahme negativer Momente nur soweit geführt werden, wie dies für die Momentendeckung erforderlich ist. Dabei genügt es in der Regel, wenn die Enden (Haken) der Stähle um das Maß $25 \cdot d$ über die Mitte der zu deckenden Momentenlinie hinausragen, wobei d der Durchmesser des Stahles ist.
3. Bei Balken und Plattenbalken sind im Feld vorwiegend offene Bügel anzuwenden. Geschlossene bzw. Torsionsbügel dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn sie statisch oder konstruktiv erforderlich sind.
4. Ist eine Anordnung von Schweißstößen der Bewehrungsstäbe nicht möglich, genügt bei mittig belasteten Druckstützen für die Überdeckungslänge der Anschlußbeisen zwanzigfacher Durchmesser der Tragstäbe.
5. Bei Stützen der getypten Segmente für Flachbauten und Werkhallen ist unter Anwendung der hierfür ausgearbeiteten statischen Tabellen für verschiedene Belastungsfälle die Bewehrung innerhalb einer Stützenform zu staffeln.
6. Bei der räumlichen Aussteifung von Bauwerken ist die Scheibenwirkung zu berücksichtigen, sofern das Tragsystem und die vorhandenen Konstruktionsteile dies ermöglichen, evtl. unter Verwendung von etw. aigen Zusatzelementen.
7. Gründungen sind vorwiegend in unbewehrtem Beton oder Mauerwerk auszuführen. Flache, bewehrte Fundamente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden.
8. Flächengründungen sind unter Beachtung neuer bodenmechanischer Erkenntnisse und Berücksichtigung der Eigensteifigkeit des Gründungskörpers zu projektieren.
9. Fußbodenbeton in nicht unterkellerten Räumen darf nur dann bewehrt werden, wenn dieses statisch erforderlich ist. Konstruktive Bewehrungen sind verboten. Ausreichende Tragfähigkeit ist durch entsprechende Bodenverdichtung zu gewährleisten.
10. Der Einbau von Gasrohrstücken in Stützen, Bindern und ähnlichen Elementen für die Aufnahme von Transport- und Montagebeanspruchungen ist verboten. Kantenpressungen sind durch andere geeignete Maßnahmen so abzumindern, daß Beschädigungen vermieden werden.